



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 28. Mai 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. April 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Wir unterstützen die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich. Namentlich begrünnen wir, dass die beantragte Neuregelung keine Änderung der bisherigen (von der Rechtsprechung entwickelten) Besteuerungsmethodik bei Rückkauf und Rückgewähr im Todesfall sowie bei der Abgrenzung zwischen Leibrenten und Zeitrenten mit sich bringt. Eine Ergänzung der vorgeschlagenen Bestimmungen über die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils (Art. 22 Abs. 3^{bis} des Entwurfs des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [nachfolgend E-DBG] und Art. 7 Abs. 2^{bis} des Entwurfs des Steuerharmonisierungsgesetzes [nachfolgend E-StHG]) erachten wir jedoch als wichtig und hilfreich.

2. Zu Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG

Gemäss dem erläuternden Bericht soll der technische Zinssatz, von dem die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils bei Leibrentenversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1; abgekürzt VVG) abhängt, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt werden und für die ganze Vertragsdauer gelten, sodass alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres den gleichen steuerbaren Ertragsanteil ausweisen. Wir erachten dies als sachgerecht, würden es jedoch begrünnen, wenn im Gesetz explizit erwähnt würde, dass der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt wird und für die gesamte Vertragsdauer gilt.

Bei Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach dem Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR) sowie ausländischen Leibrentenversicherungen sollen demgegenüber andere Berechnungsgrundlagen zur Anwendung gelangen, indem im Gesetzentwurf auf die Durchschnittsrendite der letzten zehn Jahre von Bundesobligationen mit zehnjähriger



Laufzeit abgestellt wird. Dies begrüßen wir ebenso wie die Gleichstellung der ausländischen Leibrentenversicherungen mit Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach dem OR, liefern doch die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine Informationen. Analog den garantierten Leistungen bei Leibrentenversicherungen nach dem VVG soll hingegen auch hier während der gesamten Vertragsdauer eine gleichbleibende Rendite gelten und diese nicht über die Steuerjahre hinweg variieren. Denn bei diesen Verträgen wird die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet, sondern es liegt an der steuerpflichtigen Person, diese Angabe zu liefern. Es wäre für die steuerpflichtige Person wesentlich einfacher, wenn sie die Besteuerungskomponente nur bei Vertragsabschluss oder Rentenbeginn und nicht jedes Jahr von Neuem berechnen müsste. Gleichzeitig würde sich auch der Prüfaufwand für die Steuerbehörden reduzieren.

Wir beantragen daher, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin



Canisius Braun
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch